



Die Waffenpsychologische Verlässlichkeitsprüfung (gemäß 1. Waffengesetz – Durchführungsverordnung – WaffV)

Um die Sicherheit im Umgang mit Schusswaffen zu erhöhen, ist seit dem Waffengesetz 1997 die Absolvierung einer Waffenpsychologischen Verlässlichkeitsprüfung für BewerberInnen um ein Waffendokument gesetzlich vorgeschrieben. Diese psychologische Überprüfung legt fest, wer in den Besitz bzw. Gebrauch einer Handfeuerwaffe kommen darf. Darüber hinaus gibt es Studien, die einen Zusammenhang zwischen Waffenbesitz und Gewalt nachweisen können. Zudem erhöht sich die Suizidrate bei denjenigen, die eine Waffe in ihren Besitz haben. Wichtig ist natürlich auch, dass es sich bei den Personen, die eine Verlässlichkeitsüberprüfung durchführen, um gut geschulte PsychologInnen handelt. Diese Qualifikationen erwerben sie in Fortbildungskursen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und in Österreich von mehreren Organisationen regelmäßig angeboten werden.

Seit dem Waffengesetz 1997 verlangt die Behörde in Österreich von BewerberInnen um eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass die Beibringung eines psychologischen Gutachtens hinsichtlich deren Verlässlichkeit.

Bei Erstanträgen um ein Waffendokument handelt es sich bei der psychologischen Überprüfung der Verlässlichkeit um eine Kurzuntersuchung, ein so genanntes „Screening“, bei der die betreffende Person zwei Fragebögen beantworten muss. Es handelt sich dabei nicht um Wissensfragen, sondern um Fragen zu persönlichen Einstellungen, Meinungen und Interessen. Die Ergebnisse der Auswertung der Fragebögen geben Aufschluss darüber, ob ein Mensch, insbesondere unter psychischer Belastung, dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder diese leichtfertig zu verwenden.

Im Falle einer positiven (unauffälligen) Beurteilung bekommt die untersuchte Person das psychologische Gutachten wenige Tage nach der Untersuchung per Post an die Privatadresse zugesandt. Das positive psychologische Gutachten, gemeinsam mit anderen Unterlagen, wie z.B. dem Waffenführerschein, muss bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden, um das Waffendokument, im Regelfall die Waffenbesitzkarte, ausgestellt zu bekommen.

Im Falle einer negativen Beurteilung, kann der/die Untersuchte entweder einer weiterführenden Diagnostik zustimmen oder diese ablehnen. Lehnt er/sie die weiterführende Diagnostik ab, wird kein Gutachten erstellt. Stimmt er/sie der weiterführenden Diagnostik zu, wird bei abschließender positiver Beurteilung ebenfalls das Gutachten per Post zugeschickt, im Falle eines negativen (auffälligen) Ergebnisses wird kein Gutachten erstellt.

Bei Verlässlichkeitsüberprüfungen, bei denen es sich um einen/eine InhaberIn eines Waffendokumentes handelt und aus unterschiedlichen Gründen (zuvor stattgefundenen Führerscheinentzüge, aufgrund von ausgesprochenen Drohungen bzw. Anzeigen wegen gefährlicher Drohung, Probleme im Zusammenhang mit Alkohol, Anordnung eines Waffenverbotes seitens der Behörde oder gesundheitlichen Gründen) Zweifel an seiner/ ihrer Verlässlichkeit bestehen, wird eine erweiterte Untersuchung durchgeführt, wo zusätzlich weitere, auf die Fragestellung abgestimmte, Persönlichkeitsfragebögen vorgegeben werden. Behörden ist es gesetzlich auch möglich, erweiterte Untersuchungen, aus denen sich auch negative Gutachten (d.h. keine ausreichende Verlässlichkeit) ergeben können, einzufordern.

Solche Verlässlichkeitsüberprüfungen sind insofern wichtig, da Studien immer wieder belegen, dass es einen Zusammenhang zwischen Waffenbesitz und Gewalt gibt.

In einer empirischen Studie konnte nachgewiesen werden, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen Waffenbesitz und Gewaltstraftaten gibt. Der Besitz von Schusswaffen generell führt zu schweren Verletzungen und häufigeren Todesfällen, weil dadurch die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt sinkt. (Quelle: W. Wells, J. Horney: Weapon Effects and Individual Intent to do Harm: Influences on the Escalation of Violence. In: Criminology 40, 2002, S. 265-296; www.polizei-newsletter.de/2003_deutsch.htm; 13.07.2005)

Einer neuen Studie von Medizinern an der University of California zufolge, ist die Selbstmordrate unter Waffenbesitzern erheblich höher als in der Gesamtbevölkerung Kaliforniens. Insgesamt wurden 238.292 Personen statistisch erfasst. In der ersten Woche nach dem Waffenkauf war die Selbstmordrate 57 Mal höher als in der Gesamtbevölkerung. Selbst fünf Jahre nach dem Waffenkauf ist die Selbstmordrate bei Waffenbesitzern noch doppelt so hoch wie in der Normalbevölkerung. Offenbar werden Suizidgedanken wesentlich häufiger in die Tat umgesetzt, wenn eine Waffe griffbereit ist. (Quelle: Der Humanist: Politik und Geld; www.humanis.de/politik/index-6.html; 13.07.05)

Nicht nur die Suizidgefahr ist bei WaffenbesitzerInnen deutlich größer, auch ist der vermeintliche „Schutz“ von Eigentum und Familie eine Illusion – tatsächlich ist die Familie einem hohen Risiko ausgesetzt, Opfer unbeabsichtigter Todesschüsse zu werden. (Quelle: Der Humanist: Politik und Geld; www.humanis.de/politik/index-6.html; 13.07.05)

Untersuchungen belegen, dass Haushalte in denen sich eine Waffe befindet, eine fünf Mal höhere Wahrscheinlichkeit haben, dass sich ein Suizid ereignet und die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mord geschieht drei mal höher ist, als in den Haushalten in welchen sich keine Waffe befindet. Zusätzlich kommt noch hinzu, dass die Wahrscheinlichkeit, ein Familienmitglied oder einen Freund zu töten, 43 Mal höher liegt, als einen Eindringling. Untersuchungen belegen weiters, dass das Verwenden einer Feuerwaffe, um einen gewalttätigen Angriff abzuwehren, auch das Risiko von Verletzungen und Tod erhöht. (Quelle: Der Humanist: Politik und Geld; www.humanis.de/politik/index-6.html; 13.07.05)

Eine Studie, von 743 „Todesschüssen“, durchgeführt von Dr. Arthur Kellermann und Dr. Donald Reay, welche im „The New England Journal of Medicine“ veröffentlicht wurde, zeigt, dass die Mehrheit der Tode (398) dort passiert, wo eine Handfeuerwaffe aufbewahrt wurde.

Bewohner wurden meistens von einem Verwandten oder einem Familienmitglied, einem Zimmergenossen oder durch sich selbst und nicht durch einen Fremden erschossen. Nur in zwei von 743 „Todesschüssen“ die sich zu Hause ereigneten, war ein Eindringling verwickelt, der erschossen wurde, während er einbrechen wollte und nur neun Schüsse gehen auf Notwehr zurück. Die Beweise in der Kellermannstudie beziehen sich auf Daten des FBI.

Personen, welche Waffen zu Hause aufbewahren um sich selbst zu schützen, setzen sich und ihre Familie einem großen Verletzungsrisiko aus, vor allem dann, wenn die Handfeuerwaffe geladen ist und sich an einem unsicheren Ort befindet. Untersuchungen haben ergeben, dass viele HandfeuerwaffenbesitzerInnen keine Sicherheitsvorkehrungen treffen. Die Hälfte aller WaffenbesitzerInnen bewahrt die Feuerwaffe an einem unversperrten Ort auf. Ein Viertel aller WaffeninhaberInnen bewahrt die Waffe ungesichert und geladen auf. (Quelle: Der Humanist: Politik und Geld; www.humanis.de/politik/indes-6.html; 13.07.05)

Viele „unbeabsichtigte Schüsse“ passieren bei „Routinehandlungen“ mit einer Waffe. Eine Studie, die 1996 im „Journal of the American Medical Association“ veröffentlicht wurde, belegt, dass die üblichste Aktivität, die eine Person, die verletzt wurde, beging, die Säuberung der Waffe war, gefolgt vom Jagen und danach kam „das Spielen“ mit der Waffe. (Quelle: Der Humanist: Politik und Geld; www.humanis.de/politik/indes-6.html; 13.07.05)

Aufgrund der Zusammenhänge zwischen Gewalt und Waffenbesitz ist eine adäquate Begutachtung der persönlichen Eignung unabdingbar, denn Fehler hätten ernste Konsequenzen.

Als mögliche Fälle von Fehlbegutachtungen gibt es entweder eine falsch-positive Begutachtung (Nichteignung wird bescheinigt, obwohl Eignung vorliegt) oder eine falsch-negative Begutachtung (Eignung wird bescheinigt, obwohl Nichteignung vorliegt). Im Fall einer falsch-positiven Begutachtung würde ein gesetzestreuer Bürger, der bisher völlig unauffällig war und vielleicht sogar im Rahmen seiner Wehrtätigkeit seinem Land mit einer Waffe gedient hat, in eine Ecke gedrängt; er würde – aus seiner Sicht – auf eine Stufe mit Kriminellen, psychisch labilen Personen und Menschen mit mangelndem Verantwortungsbewusstsein gestellt werden. Daher ist es besonders wichtig, die Begutachtung so zu gestalten, dass die Ergebnisse und die Ergebnisfindung transparent und nachvollziehbar sind.

Noch problematischer können die Folgen einer falsch-negativen Begutachtung sein, nämlich dann, wenn eine Person als geeignet beurteilt und danach mit der Waffe straffällig wurde. Man stelle sich vor, Robert S. (Amokläufer von Erfurt), wäre vorher im Rahmen einer psychologischen Begutachtung als „geeignet im Umgang mit Schusswaffen und Munition“ eingestuft worden. Auch hier ist eine transparente Ergebnisfindung notwendig.

Auch besteht ein gemeinsames internationales gesellschaftliches Interesse an einer hochwertigen Begutachtung. Aus diesem Problem heraus erwuchs bei den betroffenen Interessensgruppen (zuständige Ministerien, PsychologInnen, Sportschützen usw.) eine gemeinsame Forderung nach einer einheitlichen nachvollziehbaren und qualitativ hochwertigen Begutachtung.

Problematisch ist, dass viele PsychologInnen noch nie mit Waffen bzw. mit dem Waffenrecht in Kontakt gekommen sind und auch nicht über Sachkunde auf diesem Gebiet verfügen. Dies ist zwingend erforderlich, um in diesem Bereich gutachterlich tätig zu werden. (Quelle: reportpsychologie, 1/2004. Fachzeitschrift des Berufsverbandes Deutscher Psychologen und Psychologinnen, 29. Jahrgang, Januar 2004.)

Um ein höchst mögliches Niveau der Begutachtung garantieren zu können, sind spezifische Fachkenntnisse, nicht nur im neuen Waffengesetz, erforderlich. Selbstverständlich dürfen in Österreich nur gut ausgebildete und qualifizierte PsychologInnen, welche sich jährlich weiterbilden, solche Gutachten erstellen.

Hier gibt es einige gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen an die Gutachter:

- sie müssen jährlich an einer mindestens achtstündigen, fachspezifischen Fortbildung an einer österreichischen Universität oder vom Berufsverband österreichischer PsychologInnen
- und einmal jährlich an einer vom Berufsverband Österreichischer PsychologInnen oder einer österreichischen Universität abgehaltenen Supervisionsveranstaltung, in welcher Praxisbeispiele bearbeitet werden, teilnehmen.

(Quelle: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1997. Ausgegeben am 20. Juni 1997 Teil II, 164 Verordnung: Waffengesetz-Durchführungsverordnung – WaffV)

Die Angewandte Psychologie und Forschung GmbH (AAP GmbH) führt schon seit vielen Jahren erfolgreich waffenpsychologische Fortbildungs- und Supervisionsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit österreichischen Universitäten durch. Diese Veranstaltungen setzen sich aus zweitägigen Programmen zusammen. Der erste Halbtage der achtstündigen Fortbildungsveranstaltung wird immer am Schießplatz einer österreichischen Kaserne abgehalten, wo allen KollegInnen die Möglichkeit geboten wird, praktische Erfahrung im Umgang mit Waffen zu sammeln. Unter fachmännischer Anleitung und selbstverständlich Aufsicht werden Schießübungen mit der P80 (Pistole) und dem STG 77 (Sturmgewehr) durchgeführt. Den Abschluss des ersten Fortbildungstages bilden Vorträge von Fachmännern/ Fachfrauen aus dem Waffenbereich, wie z.B. MitarbeiterInnen des Österreichischen Bundesheers sowie der Exekutive, Juristen, Sachverständige, etc.

Am zweiten Tag wird die Supervisionsveranstaltung abgehalten, bei der Fallbeispiele bearbeitet und diskutiert werden. Durch das hohe Niveau dieser Fortbildungsveranstaltungen, werden qualifizierte waffenpsychologische Begutachtungen von MitarbeiterInnen der AAP GmbH garantiert.

Mag. Alexandra Koschat
(Zentrum für Angewandte Psychologie GmbH
Landesleitung Kärnten)